
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser und zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Der vorliegende Referentenentwurf sieht die Änderung der Eignungsfeststellung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) im § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor. Die bisherige Regelung, nach der Anlagen, Anlagenteile oder Schutzvorkehrungen von der Eignungsfeststellung ausgenommen sind, soll demnach durch eine Eignungsfiktion für Anlagenteile ersetzt werden. Außerdem erweitert der Entwurf die Pflicht zur Eignungsfeststellung auf wesentliche Anlagenänderungen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf kann große Teile der Wirtschaft in Deutschland betreffen. Im Jahr 2009 waren über 1,2 Millionen LAU-Anlagen¹ in Deutschland registriert. Da die Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Landes-VAwS) umfangreiche Ausnahmen von der Eignungsfeststellung vorsehen (siehe unten), sind uns aus der Praxis nur einzelne Fälle berichtet worden, in denen Eignungsfeststellungen erforderlich waren. Unsere Stellungnahme versteht sich deshalb als Einschätzung der vorgeschlagenen Regelungen und ihrer möglichen Auswirkungen auf die unternehmerische Praxis.

Der Referentenentwurf soll das EuGH-Urteil vom 16.10.2014 zum freien Warenverkehr von harmonisierten Bauprodukten umsetzen. Demnach sind die bisherigen zusätzlichen nationalen Anforderungen (Bauregelliste und Ü-Kennzeichen) an harmonisierte Bauprodukte nicht mehr zulässig. Diese Erleichterung des freien Warenverkehrs durch harmonisierte - und daher CE-gekennzeichnete - Bauprodukte sollte sich in Deutschland auch in der Praxis von Unternehmen auswirken. Sie sollte nicht zu zusätzlichem Genehmigungsaufwand der Anlagen von Unternehmen führen.

Der nun vorgeschlagene Wegfall der Ausnahmen von der Eignungsfeststellung sowie die Erweiterung der Vorschrift auf Anlagenänderungen kann bei Unternehmen in der vorgesehenen Form zu Unsicherheiten und Mehraufwand bei der Genehmigung von LAU-Anlagen führen. Wir bitten des-

¹¹ Statistisches Bundesamt (2011): Erhebung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Stand 2009.

halb, den überwiegenden Teil der LAU-Anlagen in Deutschland von der Eignungsfeststellung unverändert auszunehmen, auf eine Ausweitung dieser Pflicht also zu verzichten.

Zu Artikel 1 Nr. 1 haben wir keine Anmerkungen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

§ 63 Absatz 1 WHG Eignungsfeststellung für wesentliche Änderungen und Entfallen der Eignungsfeststellung für Anlagenteile

Die Erweiterung der Eignungsfeststellung auf wesentliche Änderungen von Anlagen sowie der Wegfall der Eignungsfeststellung für Anlagenteile kann für die vom § 63 WHG betroffenen Unternehmen zu großem Mehraufwand führen. Zum einen ist für wesentliche Änderungen von Anlagen bisher eine Eignungsfeststellung nicht vorgeschrieben. Zum anderen kann sich diese auf (z. B. auch zu ändernde) Anlagenteile beziehen. Beides kann in der Praxis auch in Verbindung mit dem geänderten § 63 Abs. dazu führen, dass die Zahl der Eignungsfeststellungen steigt und ihr Umfang zunimmt.

Der Referentenentwurf geht ausweislich der Begründung davon aus, dass die Eignungsfeststellung sich in der Praxis in der Regel auf die gesamte Anlage bezieht, in der Verwaltungsvorschrift zur VAWS Nordrhein-Westfalen heißt es allerdings, die Eignungsfeststellung solle auf die Anlagenteile beschränkt werden, für die kein baurechtlicher Verwendungsnachweis vorliege oder die (mit Verweis auf §19h WHG alt) nicht einfacher oder herkömmlicher Art seien. Die Behörde soll lediglich mit Blick auf die gesamte Anlage prüfen, ob ggf. durch das Zusammenwirken der Anlagenteile eine Eignungsfeststellung der gesamten Anlage notwendig würde.² Die jetzt vorgeschlagene Pflicht zur Eignungsfeststellung würde sich - auch der Begründung nach - jedoch stets auf die gesamte Anlage erstrecken. Die Behörde könnte die Pflicht dann nicht mehr nur auf Anlagenteile begrenzen. Der Gesetzgeber sollte diese Möglichkeit beibehalten.

Auch die Erweiterung der Eignungsfeststellung auf wesentliche Änderungen kann Zahl und Umfang der Eignungsfeststellungen erheblich erhöhen. Der Austausch einer nach § 63 Absatz 3 geeigneten Wanne (d. h. CE-Kennzeichen oder Verwendungsnachweis) durch eine neue geeignete Wanne in einem Gefahrstofflager, das über eine eignungsfestgestellte Bodendichtung verfügt, könnte zur Pflicht der Eignungsfeststellung des gesamten Lagers führen. Gerade bei größeren, historisch gewachsenen Anlagen kann diese Regelung einen erheblichen Mehraufwand darstellen und zu hohen

² Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Nordrhein-Westfalen (2017).

Kosten führen.³ Der Gesetzgeber sollte deshalb die Möglichkeit der Eignungsfeststellung von Anlagenteilen beibehalten. Die Eignungsfeststellung bei wesentlichen Änderungen sollte er nur vorschreiben, wenn für den geänderten Anlagenteil auch eine Pflicht zur Eignungsfeststellung besteht.

Der Begründung folgend ist das Streichen der Eignungsfeststellung von Anlagenteilen der Rechtsprechung des EuGH geschuldet. Das Urteil hat zusätzliche Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte in Mitgliedsstaaten für unzulässig erklärt. Zusätzliche umweltrechtliche Anforderungen an die Anlageneignung sind davon allerdings nicht berührt. Die Begründung führt nun aus, dass Anlagenteile aufgrund dieser europarechtlichen Vorgaben nicht mehr eignungsfestgestellt werden dürften. Die Eignungsfeststellung müsse sich deshalb auf Anlagen als Ganzes beziehen. Aus unserer Sicht kann dieses rechtliche Problem dadurch gelöst werden, dass zwischen Anlagenteilen in Absatz 1 und Bauteilen im neuen Absatz 3 unterschieden wird. Anlagenteile können ihrerseits aus mehreren Bauteilen bestehen. Die in Absatz 3 gewählte Eignungsfiktion kann dann für Bauteile gelten. Die bisherige Regelung der möglichen Eignungsfeststellung für Anlagenteile in Absatz 1 kann so beibehalten werden, ohne die in Absatz 3 umgesetzte Rechtsprechung zu verletzen.

§ 63 Absatz 3 WHG Eignungsfiktion für Anlagenteile

Nur ein sehr geringer Teil der LAU-Anlagen wird nach unserer Einschätzung über eine Eignungsfeststellung verfügen. Denn nach den Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) ist das Entfallen der Eignungsfeststellung die Regel. Ob LAU-Anlagen und ihre Anlagenteile die Anforderungen an den Gewässerschutz erfüllen, wird in der Praxis im Regelfall im Rahmen der Anzeige- und Prüfpflichten sichergestellt. Auch die im Entwurf vorliegende Bundesverordnung (AwSV) sieht dies für die Zukunft vor. Hiernach ist eine Eignungsfeststellung für die meisten LAU-Anlagen der Gefährdungsklasse A generell nicht erforderlich. Für Anlagen der Gefährdungsklasse B und C ist dies der Fall, wenn sie die Maßgabe des jetzt zu ändernden § 63 Abs. 3 WHG erfüllen und ein Sachverständigengutachten vorliegt.

Viele der Landes-VAWS wie auch der aktuelle Entwurf der AwSV beziehen sich auf die Ausnahmen von Anlagen in §19 h WHG alt oder § 63 Abs. 3 WHG. Dort erwähnt der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch nur noch eine Eignungsfiktion für einzelne Anlagenteile. Die Regelung, nach der viele Anlagen oder Anlagenteile von der Eignungsfeststellung ausgenommen sind, könnte durch diese Neuregelung entfallen. Dies würde zu Rechtsunsicherheiten und bei tatsächlicher Umsetzung in der Praxis zu hohen Mehraufwendungen bei Unternehmen führen. Wir empfehlen deshalb, weiterhin

³ Unternehmen, die Beratung und Planung von VAWS Anlagen anbieten, argumentieren dagegen, die Ausweitung der Eignungsfeststellung auf die gesamte Anlage diene dem Gewässerschutz und sei sachgerecht, da viele ältere Anlagenteile nicht mehr die Regeln der Technik erfüllten und ebenfalls erneuert werden sollten.



Berlin, 28. November 2016

Anlagen und Anlagenteile in § 63 Abs. 3 auszunehmen, die aus geeigneten Bauteilen bestehen. Die Eignungsfiktion kann sich dann weiterhin nur auf die Bauteile beziehen.

Da wir nicht alle Landes-VAwS auf ihre Regelungen zu diesem Absatz hin überprüfen können, empfehlen wir zudem, die Gesetzesänderung zeitlich mit der Einführung der AwSV abzustimmen. Dies kann mögliche Rechtsunsicherheiten bei der Genehmigung von Anlagen vorbeugen.

Ansprechpartner:

Hauke Dierks

Tel.: 030-20308-2208

E-Mail: dierks.hauke@dihk.de

Moritz Hundhausen

Telefon (030) 2 03 08 - 22 09

E-Mail: hundhausen.moritz@dihk.de